

Informationsblatt über die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus für Fachkräfte in der Kindertagesförderung und Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern Stand: 19.08.2020

Sehr geehrte Mitarbeitende in der Kindertagesförderung, sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

der Alltag kehrt wieder in die Kindertageseinrichtungen und in die Kindertagespflege ein. Dennoch müssen wir weiterhin vorsichtig sein, denn die Pandemie des Corona-Virus ist noch nicht vorbei. Aus diesem Grund wurden die folgenden Informationen zusammengestellt, um aufzuzeigen, wie Sie als Fachkräfte dazu beitragen können, dass auch in diesen besonderen Zeiten die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern gut funktioniert.

1. Was muss ich im Arbeitsalltag in der Einrichtung und Kindertagespflegestelle grundsätzlich beachten?

Wie in allen Lebensbereichen gelten die allgemeingültigen Verhaltensweisen/ die AHA-Formel:

- **Abstand:** Mindestens 1,5 Meter Abstand zu Mitmenschen halten
- **Hygiene:** Richtiges Husten und Niesen (nicht in die Hand niesen oder husten, sondern in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, dabei möglichst viel Abstand zu anderen Personen halten) sowie regelmäßiges Waschen der Hände
- **Alltagsmaske:** Mund-Nasen-Bedeckung tragen

2. Wo muss in der Einrichtung und der Kindertagespflegestelle Abstand gehalten werden?

Im Kontakt zwischen den Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung bzw. den Kindertagespflegepersonen und den zu fördernden Kindern sowie zwischen den Kindern untereinander ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in der täglichen Arbeit realistisch nicht umsetzbar. Die Abstandsregeln gelten deshalb insbesondere zwischen den verschiedenen Gruppen bzw. Teilbereichen in den Einrichtungen. Abstand zu halten gilt es auch zwischen den Mitarbeitenden in der Teeküche bzw. den Personalräumen.

3. Wann muss eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen werden?

Im Kontakt mit anderen Mitarbeitenden, Eltern und Externen (z. B. technische Dienste, Fach- und Praxisberatungen etc.) ist von allen eine MNB zu tragen.

Kinder müssen in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle keine MNB tragen. Das Tragen einer MNB durch das pädagogische Personal und Kindertagespflegepersonen im Kontakt mit den zu fördernden Kindern ist nur erforderlich, wenn ein Kind während des

Aufenthalts in der Einrichtung eine akute Atemwegssymptomatik entwickelt und ein enger Kontakt mit diesem Kind erforderlich ist.

4. Was ist das Wichtigste bei der Handhygiene der Kinder?

Eine routinemäßige Händedesinfektion für Kinder ist nicht notwendig. Am wichtigsten ist, die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife zu waschen. Im Zusammenhang mit der häufigen Handhygiene empfiehlt sich die Bereitstellung von geeigneten Hautschutzmitteln für Kinder und Beschäftigte.

5. Was gilt bei der Gruppenzusammensetzung?

Für die Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen weiterhin – soweit wie möglich – zu trennen. Gleichzeitig wird Gruppenarbeit und die Durchführung offener und teiloffener Konzepte mit Angeboten für Kinder aus unterschiedlichen Gruppen wieder erlaubt.

Bei großen Kindertageseinrichtungen sind dafür voneinander getrennten Teilbereiche mit festen Kindergruppen (von maximal bis zu 100 Kindern) und festem pädagogischen Personal zu definieren. In Horten können die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden. Den Gruppen bzw. Teilbereichen sollten möglichst feste Räume/Bereiche zugeordnet werden.

6. Was muss hinsichtlich der Dokumentation beachtet werden?

Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

- zur Zusammensetzung der Gruppen, ggf. der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
- der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
- über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern bzw. Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit) zu führen.

Im Falle eines Infektionsgeschehens kann so gegebenenfalls darauf verzichtet werden, eine Einrichtung ganz zu schließen.

7. Welche weiteren Regeln sollten beachtet werden?

Mindestens alle zwei Stunden ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist wirkungslos.

Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Gruppen bzw. Teilungsbereichen genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet und möglichst gereinigt werden. Die Teilbereiche sollen in Mensen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden.

Soweit wie möglich sollte die Förderung der Kinder im Freien erfolgen. Die Teilbereiche sind auch im Außenbereich voneinander zu trennen.

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die Abstände zwischen den Kindern und dem pädagogischen Personal aus anderen Teilbereiche sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

8. Gibt es besondere Regelungen für die Reinigung?

Für die Reinigung der Gebäude und Räumlichkeiten gelten die bestehenden Hygienegrundsätze. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben. Stark frequentierten Bereiche sollten nach Möglichkeit mehrmals täglich gründlich gereinigt werden (z. B. Türklinken).

9. Wie verhalte ich mich, wenn ein Kind akute Atemwegs-Symptome aufweist?

Kinder, die leichte allgemeine, unspezifische Symptome aufweisen, können in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle betreut und gefördert werden.

Die „Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)“ ist zu beachten. (https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Flie%C3%9Fschema_Kita.pdf)

Beim Auftreten weiterer Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes bzw. schwerer Erkrankungssymptome, sind die Kinder von der Kindertagesförderung auszuschließen. Während des weiteren Aufenthaltes in der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle bis zur Abholung durch die Eltern ist durch die pädagogischen Fachkräfte ein MNB zu tragen.

Kinder, die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, können nicht gefördert werden.

10. Dürfen Elterngespräche, Elternabende und Elternversammlungen stattfinden?

Ja, Elternabende und Elternversammlungen sind möglich. Elterngespräche sollten möglichst telefonisch erfolgen. Die im Zeitraum vom 15.08.2020 bis zum 15.09.2020 stattfindenden Elternratswahlen können durchgeführt werden. Es wird empfohlen, dass nur ein Elternteil teilnimmt. Die allgemeinen Abstandsregeln sowie die geltenden Regelungen nach der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV, <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>) sind zu beachten und eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

11. Kann derzeit eine Eingewöhnung stattfinden?

Ja. Grundsätzlich ist eine Eingewöhnung möglich.

12. Was tue ich, wenn ich Kontakt zu einer infizierten Person hatte oder selber erkrankt bin?

Informieren Sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung. Gemeinsam mit dem Gesundheitsamt wird von dort über weitere Maßnahmen entschieden.

Beschäftigte, die Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Informationen zu den Symptomen finden Sie auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts (RKI).

13. Wer entscheidet über den Einsatz von Mitarbeitenden mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes?

Auch wenn es allgemeine Merkmale für die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe vorliegen, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an. Dieses muss individuell vom der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt beurteilt werden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichen Risiko zu entscheiden.

14. Können pädagogische Angebote von Dritten in der Einrichtung stattfinden?

Pädagogische Angebote können nach Abstimmung aller Beteiligten und unter Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz durchgeführt werden. Diese Angebote sollten durch einen möglichst kleinen Personenkreis durchgeführt werden.

15. Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen können den „Hinweisen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ab 1. August 2020“ sowie den FAQs auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kindertagesf%C3%B6rderung/>

entnommen werden.

Auf den Internetseiten des RKI, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sowie bei den Gesundheitsämtern oder der Unfallkasse MV finden Sie weitere Hinweise zum Umgang mit der Pandemie.